

228/A XXI.GP

Antrag

der Abgeordneten Franz Riepl, Annemarie Reitsamer, Dr. Kostelka, Heidrun Silhavy, Nürnberger, Verzetnitsch, Dietachmayr, Gabriele Heinisch - Hosek und GenossInnen
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Jugendausbildungs - Sicherungsgesetz und das Insolvenz - Entgeltsicherungsgesetz geändert werden

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Jugendausbildungs - Sicherungsgesetz und das Insolvenz - Entgeltsicherungsgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

Das Jugendausbildungssicherungsgesetz, BGBl. 1 Nr.91/1998, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. 1 Nr.14/1999, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs.1, erster Satz lautet:

„Zur Sicherung der Jugendausbildung und zur Versorgung aller Jugendlichen mit Ausbildungsplätzen sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durch Förderung von geeigneten Trägern Ausbildungsplätze in Lehrgängen und Stiftungen bereitzustellen und zu besetzen. Diese Plätze sind auf die Bundesländer aufzuteilen.“

2. § 1 Abs. 4 entfällt.

3. Im § 3 Abs. 1 wird die Wortfolge „Mitte November“ durch die Wortfolge „Anfang Oktober“ ersetzt.

4. § 4 Abs.1 lautet:

„(1) Lehrlingsstiftungen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind von Trägern, die keine Lehrberechtigten gemäß § 2 BAG sind, auf Grundlage des § 30 Abs. 1 BAG organisierte Ausbildungen in aussichtsreichen Lehrberufen. Die Stiftungen haben Anfang Oktober des jeweiligen Kalenderjahres zu beginnen.“

5. § 5 Abs.1 lautet:

„(1) Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Platzes in einem Lehrgang ist, ein positiver Abschluss der 8. oder 9. Schulstufe, eines Platzes in einer Lehrlingsstiftung, dass die Schulpflicht erfüllt wurde.“

6. § 6 Abs. 1,2 und 3 lauten:

- „(1) Der Aufwand für Förderungen nach diesem Bundesgesetz wird im Jahre 2000 durch Umschichtung von Überschüssen des Insolvenz - Ausfallgeld - Fonds in der Höhe von 1 Milliarde Schilling und ab 1. 1.2001 aus Beiträgen der Dienstgeber dotiert.
(2) Der Aufwand für Förderungen für Lehrgänge (§ 3) ist pro Ausbildungsjahrgang mit 450 Mio Schilling begrenzt.
(3) Der Aufwand für Förderungen für Lehrlingsstiftungen (§ 4) ist pro Ausbildungsjahrgang mit 550 Mio Schilling begrenzt.“
8. § 8 samt Überschrift entfällt.

Artikel 2

Änderung des Insolvenz - Entgeltsicherungsgesetzes

Das Insolvenz - Entgeltsicherungsgesetz (IESG), BGBl. Nr.324/1977, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr.73/1999, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 12 wird folgender Absatz angefügt:

„Der Insolvenz - Ausfallgeld - Fonds hat am 1. Juli 2000 1 Milliarde Schilling für die Finanzierung von Maßnahmen nach dem Jugendausbildungs - Sicherungsgesetz für den Ausbildungsjahrgang 2000/2001 zur Verfügung zu stellen“

Begründung:

Zur erfolgreichen Integration benachteiligter Jugendlicher in den Arbeitsmarkt ist es erforderlich die bewährten Maßnahmen des Jugendausbildungssicherungsgesetzes weiterzuführen und deren Finanzierung durch einen Beitrag des Insolvenz - Ausfallgeld - Fonds sicherzustellen.

Zuweisungsvorschlag: Ausschuss für Arbeit und Soziales